

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 64 (1957)

Heft: 6

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Nr. 6 64. Jahrgang

Zürich, Juni 1957

Offizielles Organ und Verlag des
Vereins ehemaliger Seidenwebschü-
ler Zürich und Angehöriger der Sei-
denindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindu-
strie-Gesellschaft und des Verbandes
Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Von Monat zu Monat

Zwiespältige Konjunktur. — Wir konnten bei früherer Gelegenheit dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung und wirtschaftliche Kriegsvorsorge den Vorwurf nicht ersparen, daß er bei seinen Konjunktur-Analysen allzu sehr verallgemeinere und den besonderen Verhältnissen in der Textilindustrie nicht Rechnung trage. Wir freuen uns, feststellen zu dürfen, daß in einem aufschlußreichen Artikel im Mitteilungsblatt des genannten Delegierten, Heft Nr. 1 vom April 1957, ausdrücklich auf die neuartigen Komplikationen der Hochkonjunktur, welche sich für die Textilindustrie ergeben, hingewiesen wird. Wenn die Textilbranche — vielleicht mit Ausnahme der Seiden- und Rayonindustrie — von der Konjunkturentwicklung nicht besonders begünstigt wurde, so schreibt der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, dann liegt es nicht so sehr an den mangelnden Absatzmöglichkeiten, als vielmehr daran, daß die Fabrikanten großenteils gar nicht imstande sind, ihre Erzeugung der Nachfrage entsprechend auszuweiten. Es ist vor allem die Knappheit an Arbeitskräften, die zahlreichen Unternehmern rundweg verbietet, die vorhandene Produktions-Kapazität voll auszunützen. Umgekehrt belasten die eingetretenen Lohnerhöhungen die Textilindustrie im allgemeinen empfindlicher als die von der Wirtschaftskonjunktur besser begünstigten Industriezweige, ohne daß sie aber in der Lage wären, die Verkaufspreise den Kosten anzupassen. Angesichts der nicht sehr befriedigenden Ertragsverhältnisse scheinen viele Textilunternehmen auch nicht imstande, die für die Erneuerung und Modernisierung des Produktions-Apparates notwendigen Mittel aufzubringen, um auf solche Art eine Besserung herbeizuführen. Ohne Uebertreibung, so stellt der Delegierte fest, kann man von einem regelrechten circulus viciosus reden, der es den Unternehmern aus der Textilbranche weder erlaubt, sich der konjunkturellen Dynamik fernzuhalten, noch ihnen gestattet, am allgemeinen Aufschwung teilzunehmen.

Diese Einsicht des Delegierten für Arbeitsbeschaffung sollte noch in andern Gremien Eingang finden. So läuft die Textilindustrie zurzeit Gefahr, daß die zur Dämpfung der überhitzen Konjunktur notwendigen Maßnahmen, wie Reduktion des Satzes für die Gewährung der Export-Risikogarantie, wiederum einheitlich auf alle Branchen zur Anwendung gelangen, obschon wohl niemand behaupten kann, daß die Textilindustrie und insbesondere die Seiden- und Rayonindustrie an unserer überspannten Konjunktur irgend welche Schuld tragen.

Ungleiche Ellen. — Vor kurzem wurde zwischen dem Vorsteher des politischen Departements und dem italienischen Botschafter der Austausch der Ratifikations-Urkunden zu dem am 23. Juli 1955 in Rom abgeschlossenen Abkommen betr. die Gewährung einer Anleihe von 200 Mio. Fr. an die italienischen Staatsbahnen vollzogen. Die Ratifikation dieses Abkommens war ursprünglich an die Voraussetzung geknüpft, daß schweizerische pharmazeu-

A U S D E M I N H A L T

Von Monat zu Monat

Zwiespältige Konjunktur

Handelsnachrichten

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft

Aus aller Welt

Aufschwung der Weltwollindustrie

Betriebswirtschaftliche Spalte

Betriebsvergleich Seidenweberei 1956

Rohstoffe

«HELANCA» — die Faser für alles

Spinnerei, Weberei

Neue Filex-Fadenabsauganlagen für Baumwollspinnereien

Von der Kreuzspule zur Schußspule und direkt zum Webstuhl

Ausstellungs- und Messeberichte

Textilien an der Schweizer Mustermesse

Textilmaschinen an der Schweizer Mustermesse

tische Produktionsverfahren in Italien des Patentschutzes teilhaftig würden. Diese Voraussetzung ist dann hinfällig geworden, nachdem der italienische Verfassungsgerichtshof in einem kürzlichen Urteil entschieden hat, daß das italienische Recht zwar die Patentierbarkeit pharmazeutischer Produktionsverfahren grundsätzlich anerkennt, daß dieser Grundsatz aber mangels der nötigen Durchführungserlaße nicht zur Anwendung gelangt ist.

Wir erwähnen diese Kreditverteilung an Italien nicht deshalb, weil es nicht gelungen ist, den chemischen Wünschen zu entsprechen, sondern deshalb, weil an die Krediterteilung überhaupt eine Bedingung geknüpft wurde. Wir erinnern uns nur noch zugut daran, daß anlässlich von Krediterteilungen an verschiedene Länder von der Textilindustrie öfters verlangt wurde, daß vermehrt Einfuhrizenzen für schweizerische Textilien ausgestellt würden. Immer wieder wurde dann von den zuständigen Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht möglich sei, an die Krediterteilung besondere Bedingungen hinsichtlich des handelspolitischen Verhaltens des kreditsuchenden Landes zu knüpfen. Das Beispiel Italiens zeigt nun aber, daß es kein unbilliges Verlangen ist, wenn staatliche oder staatlich garantierte Auslandkredite an die Erfüllung gewisser Wünsche auf handelspolitischem Gebiete gebunden werden. Ob dann die Verhandlungen erfolgreich verlaufen, steht allerdings auf einem andern Blatt geschrieben. Wichtig für uns ist nur die Feststellung, daß es nicht zum vorneherein ausgeschlossen ist, bei Kreditverhandlungen auch gewisse Sonderwünsche der einzelnen Exportindustrien zu berücksichtigen. Aber eben, es ist nicht das gleiche, ob die Chemische Industrie oder die Textilbranche ihre Begehrungen stellt!

Der neue OECE-Textilbericht. — Die bisherigen Jahresberichte des «Comité des Textiles» der OECE waren stets von besonderem Interesse, weil sie zu aktuellen Problemen Stellung bezogen, Kritik übten und Empfehlungen herausgaben. Der statistische Teil war mit wertvollen

Kommentaren versehen, die es wesentlich erleichterten, sich im Zahlen-Wirrwarr zurechtzufinden.

Der letzte Jahresbericht 1954/55, der sich insbesondere mit den europäischen Strukturproblemen und der Gefahr der Importe aus Ländern mit «Reisstandard» auseinandersetzt, wurde von den dem «Comité des Textiles» übergeordneten OECE-Organen nicht ohne weiteres hin- genommen, sondern sie ordneten eine besondere Untersuchung der europäischen Textilindustrie durch eine ad hoc-Kommission an. Der Bericht dieser Sonder-Kommission, in der die Schweiz durch Prof. Dr. Bößhard vertreten war, liegt im Entwurfe vor und dürfte demnächst erscheinen. Das ist denn auch der Grund, weshalb der Jahresbericht 1955/56 des «Comité des Textiles» zu einer «statistischen Studie» zusammengeschrumpft ist, die allerdings wertvolles Zahlenmaterial enthält und als Nachschlagewerk gute Dienste leisten wird. Die aufschlußreichen Statistiken beziehen sich auf den Rohstoffverbrauch, die Produktionsverhältnisse, die Außenhandelsentwicklung und die Beschäftigungszahlen in den verschiedenen Sparten der Textilindustrien der Mitgliedsländer der OECE. Nicht recht begreiflich ist, weshalb die Schweiz in zahlreichen Tabellen unter denjenigen Ländern figuriert, die nicht in der Lage waren, die verlangten statistischen Angaben zu liefern. Wenn wir auch keine staatliche Produktions-Statistik kennen, so wäre es bei etwas gutem Willen ohne weiteres möglich gewesen, die gut ausgebauten Verbands-Statistiken zu verwerten. Warum aber die Schweiz in der Statistik der Beschäftigungszahl der Textilindustrien fehlt, ist nicht recht einzusehen, verfügt doch unser Land über eine besondere Statistik des BIGA, deren Ergebnisse veröffentlicht werden. Fehlt es an der Koordination oder sind die Fragebogen der OECE irgendwo unbeantwortet liegen geblieben? Wir wissen es nicht. Auf alle Fälle wäre der Textilbericht der OECE 1955/56 für uns von größerem Interesse, wenn er in verschiedener Beziehung auch Vergleiche mit der schweizerischen Textilindustrie zuließe.

Handelsnachrichten

F. H. Das Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hatte sich am 17. Mai 1957 mit einem Streitfall zu befassen, der sich auf die Lieferung von Krawattenstoffen einer Weberei an einen Krawattenfabrikanten bezog. Der Käufer beanstandete die Zusammensetzung der bestellten Krawattenstoffe aus Seide und Wolle, bemängelte die Knitterechtheit und erklärte die ihm zugestandene Exklusivität als verletzt.

Das Schiedsgericht entschied zunächst die Frage, ob die Mängelrüge unter Einhaltung der handelsüblichen Fristen erhoben worden sind. Es ging davon aus, daß eine Mängelrüge bezüglich der Gewebedisposition (Verwendung von Kunstfasern anstelle von Wolle oder Seide) auch nach Ablauf der in den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Schweizerischen Webereien in Art. 19 vorgesehenen 14 Tage angebracht werden kann, da dem Käufer nicht zugemutet werden darf, daß er die gelieferten Stücke auf ihre Zusammensetzung untersucht, wenn durch die Verwendung eines andern Materials der Stoff wie im vorliegenden Fall in Aussehen und Toucher wenig beeinflußt wird.

Hingegen erklärte das Schiedsgericht die Mängelrüge betreffend Knitterechtheit als verspätet, da dieser Fehler ohne besondere Untersuchungen und Schwierigkeiten nach Erhalt der Ware vom Käufer festgestellt werden konnte.

Eine entsprechende Mängelrüge hätte also innert den in den Zahlungsbedingungen vorgesehenen 14 Tagen erfolgen müssen, was im vorliegenden Streite nicht der Fall war.

Im übrigen konnte die vorgebrachte Beanstandung der Knitterechtheit vom Schiedsgericht auch deshalb nicht gutgeheißen werden, weil der Unterschied der gelieferten Ware mit den vom Käufer vorgelegten Mustern aus früheren als in Ordnung befindlichen Lieferungen so gering war, daß eine Reklamation als nicht begründet abgelehnt wurde.

Die vom Abnehmer gleichfalls vorgebrachte Mängelrüge betreffend Unregelmäßigkeit in der bestätigten Karo-Größe (5x5 cm) wurde vom Schiedsgericht ebenfalls abgelehnt, da eingehende Stoffuntersuchungen ergaben, daß die Abweichungen in der Regel nur 2-3 mm ausmachten und solche Unterschiede vom Käufer toleriert werden müßten. Die vereinzelt festgestellte Karo-Größe 5x4,4 cm konnte mit Recht bemängelt werden. Da es sich aber offensichtlich nicht um einen verdeckten Fehler handeln konnte, hätte die Mängelrüge nicht erst nach Verarbeitung der Ware erhoben werden dürfen, sondern innert 14 Tagen, wie es die allgemeinen und dem Käufer bekannten Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Webereien ausdrücklich vorsehen.